



Herzlich willkommen im Forum III

**RECHTLICHE FRAGEN BEIM
ARBEITSMARKTZUGANG VON FLÜCHTLINGEN**

Timmo Scherenberg
Hessischer Flüchtlingsrat



WELCHES PAPIER BEDEUTET WAS?

- **Aufenthaltsgestattung** = Während des Asylverfahrens, auch wenn Klage gegen Ablehnung vom BAMF eingelegt wurde
- **Aufenthaltserlaubnis** = nach Anerkennung, immer befristet, verlängerbar
- **Niederlassungserlaubnis** = unbefristet
- **Duldung** = nach rechtskräftiger Ablehnung
- **Fiktionsbescheinigung** = Verlängerung einer AE beantragt oder nach Anerkennung erstmalig AE beantragt, für den Zeitraum der Bearbeitung durch die Ausländerbehörde

ARBEITSMARKTZUGANG WÄHREND DES ASYLVERFAHRENS

- **Nach 3 Monaten** in Deutschland kann Asylsuchenden während des laufenden Asylverfahrens die Arbeitsaufnahme erlaubt werden
- **Ausländerbehörde muss Arbeitsaufnahme zustimmen**, hat Ermessensspielraum
- Immer: **Prüfung der Arbeitsbedingungen** durch Bundesagentur für Arbeit – muss über die Ausländerbehörde beantragt werden und dauert zwischen 3 Wochen und 2-3 Monaten
- **Ausbildung ohne Prüfung** durch BA, aber mit Zustimmung der Ausländerbehörde
- **Absolutes Arbeitsverbot** haben während des Asylverfahrens Personen aus „Sicheren Herkunftsländern“: Albanien, Bosnien, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien

ARBEITSMARKTZUGANG NACH ANERKENNUNG

- Anerkannte Flüchtlinge & Personen mit Subsidiärem Schutz (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2):
 - Nach der Anerkennung haben die Flüchtlinge oder Personen mit subsidiärem Schutz das **Recht auf Erwerbstätigkeit**
 - Die Ausländerbehörde hat **kein Ermessen mehr**, es findet weder ein Genehmigungsverfahren noch eine Prüfung statt



ARBEITSMARKTZUGANG NACH ANERKENNUNG

- Personen mit Abschiebungsverboten (AE § 25 Abs. 3) & andere humanitäre Aufenthaltstitel:
 - Bei allen anderen humanitären Aufenthaltserlaubnissen muss die Ausländerbehörde zwar theoretisch noch zustimmen, meist steht aber in der Aufenthaltserlaubnis dann auch „Erwerbstätigkeit gestattet“, kein Prüfverfahren durch BA
 - Keine selbstständige Tätigkeit!
- Niederlassungserlaubnis: **Keinerlei Zustimmung** erforderlich



ARBEITSMARKTZUGANG NACH ABLEHNUNG

- **Ausländerbehörde muss Arbeitsaufnahme zustimmen**, hat Ermessensspielraum
- Immer: **Prüfung der Arbeitsbedingungen** durch Bundesagentur für Arbeit – muss über die Ausländerbehörde beantragt werden und dauert zwischen 3 Wochen und 2-3 Monaten, entfällt nach 48 Monaten
- **Ausbildung ohne Prüfung durch BA**, aber mit Zustimmung der Ausländerbehörde
- **Arbeitsverbot bei fehlender Mitwirkung** an der Abschiebung / Identitätstäuschung
- **Absolutes Arbeitsverbot** haben Geduldete aus „Sicheren Herkunftsländern“, wenn Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt und abgelehnt wurde



AUSBILDUNGSDULDUNG („3+2-REGELUNG“)

- Wenn eine Ausbildung begonnen wurde, **schützt diese vor Abschiebung**
- **Ausländerbehörde muss Ausbildung zustimmen**, Frage des Ermessensspielraums
- Duldung wird für den **gesamten Zeitraum der Ausbildung** erteilt
- Nach erfolgreicher Ausbildung **Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** für 2 Jahre bei Übernahme, ansonsten 6 Monate Zeit, sich Stelle im gelernten Beruf zu suchen, wird nach den 2 Jahren verlängert
- Es ist auch möglich, **während des noch laufenden Asylverfahrens** Ausbildung zu beginnen und dann bei endgültiger Ablehnung Ausbildungsduldung zu erhalten (nicht notwendig, Asylverfahren oder Klage zurückzuziehen!)



AUSBILDUNGSDULDUNG („3+2-REGELUNG“)

- Gilt nur **für qualifizierte Ausbildung** (min. 2 Jahre), also keine Helferberufe
- Koalitionsvertrag: **Ausweitung auf Helferberufe** geplant
- Auszubildende haben einmalig bei Abbruch die Möglichkeit, sich binnen 6 Monaten eine **neue Ausbildungsstelle** zu suchen
- Betrieb muss **Abbruch der Ausbildung** innerhalb einer Woche an die Ausländerbehörde melden
- **Studium** schützt nicht vor Abschiebung, aber nach Abschluss kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, um im studierten Beruf zu arbeiten



WEITERE MÖGLICHKEITEN DER AUFENTHALTSSICHERUNG NACH ABLEHNUNG DES ASYLVERFAHRENS

- **Bleiberechtsregelung:** nach 8 bzw. 6 (Familie) Jahren Aufenthalt, Lebensunterhaltssicherung und Deutschkenntnissen
- Gut **integrierte Kinder und Jugendliche** zwischen 14 und 21 Jahren nach 4 Jahren Aufenthalt und erfolgreichem Schulbesuch / Ausbildung oder wenn der Lebensunterhalt gesichert ist
- **Laufendes Petitionsverfahren beim Hessischen Landtag** schützt vor Abschiebung
- **Härtefallkommission:** Kann dem Innenminister empfehlen, eine Aufenthaltserlaubnis im „Gnadenrecht“ zu erteilen, positiv ins Gewicht fallen Integration & Lebensunterhaltssicherung



BLEIB in Hessen II

Aufenthaltsrechtliche Beratung

Hessischer Flüchtlingsrat
Jana Borusko, Timmo Scherenberg

Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt a.M.
Tel: 069-976 987 09

jb@fr-hessen.de
hfr@fr-hessen.de

Das Projekt „BLEIB in Hessen II“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Zusammen. Zukunft. Gestalten.

